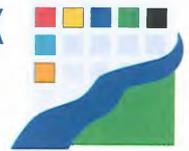


Entwurf

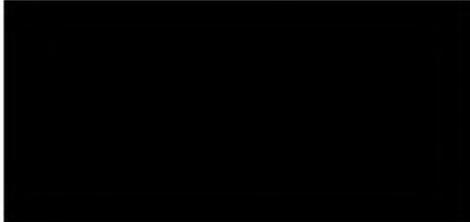
197

KREISVERWALTUNG RHEIN-HUNSRÜCK



Kreisverwaltung Rhein-Hunsrück | Ludwigstraße 3-5 | D-55469 Simmern | Telefon 0 67 61 . 82 - 0 | Fax 82 - 111 | E-Mail: rhk@rheinhunsrueck.de
Internet: www.kreisverwaltung-rhein-hunsrueck.de

Zustellung gegen Empfangsbekenntnis



Auskunft:

Durchwahl:
Zimmer:
Unsere Zeichen:
Ihre Nachricht:
Ihr Zeichen:



Datum:

09
10.12.2004

Antrag der Firma [REDACTED] auf Er-
teilung einer Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz
(BImSchG) für die Errichtung und den Betrieb einer Windkraftanlage in der Ge-
markung Külz

Genehmigungsbescheid:

- I. Der Firma [REDACTED] wird hiermit die Errichtung und der Betrieb einer Windkraftanlage in Külz mit der Nummer 2 in den Antragsunterlagen in der Gemar-
kung Külz, Flur 4, Flurstücke 141 genehmigt.
- II. Der Genehmigung dieser Anlage liegen die als Anlage beigefügten Antragsunter-
lagen, der Landespflegerische Begleitplan sowie der Nachtrag hierzu zugrunde.
Diese Antragsunterlagen sind Bestandteil des Genehmigungsbescheides.
- III. Nachstehende Nebenbestimmungen sind Bestandteil der Genehmigung und zur
Sicherstellung der Genehmigungsvoraussetzungen erforderlich.
- IV. Die Antragstellerin hat die auf [REDACTED] festgesetzten Kosten des Verfahrens zu
tragen.

Begründung:

Die Firma [REDACTED] hat mit Schreiben vom 06.10.2003 die Erteilung einer Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von 2 Windkraftanlagen in der Gemarkung Külz, Flur 4, Flurstücke 140/1 und 141 beantragt und entsprechende Unterlagen eingereicht. Im Laufe des Genehmigungsverfahrens wurde der Antrag für die mit der Ziffer 1 in den Antragsunterlagen bezeichnete Anlage auf Flurstück 140/1 zurückgenommen.

Da die beantragte Windkraftanlage im räumlichen Zusammenhang mit weiteren Windkraftanlagen anderer Antragsteller errichtet werden soll, ist das immissionsschutzrechtliche Verfahren zur Genehmigung des Vorhabens anzuwenden. Gemäß § 4 Absatz 1 Satz 1 BImSchG in Verbindung mit § 2 Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 der 4. BImSchV und Ziffer 1.6 Spalte 2 des Anhangs zur 4. BImSchV werden Windfarmen mit 3 bis weniger als 6 Windkraftanlagen grundsätzlich im vereinfachten Genehmigungsverfahren gemäß § 19 BImSchG auf ihre Zulässigkeit hin überprüft.

Die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles nach § 3 c Abs. 1 Satz 2 UVPG ergab, dass die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben nicht besteht. Daher war ein Wechsel in ein förmliches Verfahren nicht notwendig, so dass die Entscheidung im Rahmen des vereinfachten Genehmigungsverfahrens getroffen werden konnte.

Im Verlauf dieses Genehmigungsverfahrens wurden folgende Fachstellen beteiligt:

1. Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord Regionalstelle Gewerbeaufsicht
2. Landesbetrieb Straßen- und Verkehr, Straßenverkehrsamt Bad Kreuznach
3. Landesbetrieb Straßen- und Verkehr – Referat Luftverkehr –
4. Untere Wasserbehörde
5. Untere Landespflegebehörde
6. Brandschutzdienststelle
7. RWE
8. Wehrbereichsverwaltung West
9. Forstverwaltung
10. Ortsgemeinde Külz
11. Verbandsgemeinde Simmern
12. Deutsche Telecom

Seitens dieser Fachstellen bestehen keine Bedenken gegen die geplante Maßnahme, teilweise jedoch nur unter Berücksichtigung entsprechender Nebenbestimmungen und Hinweise im Genehmigungsbescheid.

Nach § 6 Abs. 1 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn sichergestellt ist, dass bei Errichtung und Betrieb der beantragten Anlage keine umweltschädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft entstehen und dagegen Vorsorge durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen getroffen werden. Dazu können nach § 12 Abs.1 BImSchG Bedingungen und Auflagen angeordnet werden, wenn dies erforderlich ist, um die Erfüllung der genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen.